

Jobcenter Düsseldorf

Merkblatt zum Arbeitslosengeld II/Sozialgeld

-Bedarfe für Unterkunft und Heizung-

Sehr geehrter Antragsteller, sehr geehrte Antragstellerin!

Sie haben zur Sicherung Ihres Lebensunterhaltes Arbeitslosengeld II/Sozialgeld beantragt. Hierzu gehören auch die **Bedarfe für Unterkunft und Heizung**, zu denen Sie nachfolgende allgemeine Informationen erhalten:

1. Welche Antragsvordrucke sind zu verwenden?

Die Bedarfe müssen mit der **Anlage KDU des Hauptantrages auf Arbeitslosengeld II/Sozialgeld** beantragt werden. Das gilt auch bei einem Eigenheim oder einer Eigentumswohnung (siehe Abschnitt B des Vordruckes).

2. Welche allgemeinen Grundsätze sind zu beachten?

Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der **tatsächlichen Aufwendungen** erbracht, soweit sie **angemessen** sind.

Die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft umfassen im Regelfall die **Miete und die kalten Betriebskosten (Bruttokaltmiete)** oder die entsprechenden Aufwendungen bei einer **Eigentumswohnung**, die über das Hausgeld abgerechnet werden.

Bei einem **Eigenheim** sind dies beispielsweise Zinsleistungen, Grundsteuer und Müllgebühren. Hier muss im Einzelfall ermittelt werden, welche Aufwendungen anerkannt werden können. Grundsätzlich nicht darunter fallen allerdings Tilgungsraten.

Hinzu kommen die Aufwendungen für die **Heizung** und die **zentrale Warmwasserversorgung** (warme Betriebskosten oder Zahlungen an den Energieversorger).

Der Haushaltsstrom muss von Ihnen aus dem Regelbedarf und die Aufwendungen für eine dezentrale Warmwasserversorgung (beispielsweise Untertischgerät) aus dem hierfür gewährten Mehrbedarfszuschlag gezahlt werden.

3. Welche Nachweise sind vorzulegen?

Die Höhe der tatsächlichen Aufwendungen müssen Sie durch Vorlage des **Mietvertrages**, eines **Beleges über die aktuelle Miethöhe** und der **Betriebskostenabrechnung** (soweit für die aktuell bewohnte Wohnung bereits eine erstellt wurde) nachweisen.

Sofern Sie ein **Eigenheim** oder eine **Eigentumswohnung** bewohnen, werden entsprechende Belege über das **Hausgeld** beziehungsweise Ihre **monatlichen Belastungen** benötigt.

Wenn Sie die Aufwendungen für die Heizung direkt an ein Energieversorgungsunternehmen zahlen, benötigt das Jobcenter ebenfalls einen Nachweis über die Höhe der monatlichen **Vorauszahlungen (Teilbetrag)** und die letzte **Abrechnung** (soweit für die aktuell bewohnte Wohnung bereits eine erstellt wurde).

Ebenfalls von Ihnen vorzulegen sind Betriebs-, Heizkosten- oder Hausgeldabrechnungen, die Sie während des Leistungsbezuges erhalten. Das gilt insbesondere für Abrechnungen, die ein Guthaben ausweisen. Für Hauseigentümer gilt entsprechendes.

4. Welche Aufwendungen für die Unterkunft sind angemessen?

Die angemessenen Aufwendungen richten sich nach dem **Mietniveau** für Wohnungen im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Düsseldorf, die hinsichtlich Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügen, und Ihren **persönlichen Lebensumständen** entsprechen (beispielsweise Anzahl der im Haushalt lebenden Familienmitglieder, Wohnflächenbedarf). In

Düsseldorf gelten im Regelfall Aufwendungen bis zu folgenden Beträgen als angemessen (Mietobergrenze):

Personen	Mietobergrenze
eine Person	467 Euro
zwei Personen	565 Euro
drei Personen	716 Euro
vier Personen	876 Euro
fünf Personen	1.221 Euro

Bei mehr als fünf Personen erhöht sich der Betrag um jeweils 167 Euro pro Person. Wenn Sie also in Düsseldorf eine Wohnung neu anmieten wollen, ist jeweils die vorgenannte Mietobergrenze maßgeblich. Aufwendungen, die die Mietobergrenze übersteigen, können bei einer neu anzumietenden Wohnung grundsätzlich nicht akzeptiert werden (siehe Ziffer 6).

5. Was geschieht, wenn Ihre bereits vor Eintritt in den Leistungsbezug bezogene Wohnung die vorgenannte Mietobergrenze überschreitet?

Wenn Sie bereits in einer Wohnung leben, deren tatsächliche Aufwendungen die vorgenannte Mietobergrenze (siehe Ziffer 4) überschreiten, sind Ihre Aufwendungen unangemessen.

Eine Absenkung der unangemessenen Aufwendungen (beispielsweise durch einen Umzug in eine angemessene Wohnung) wird allerdings nicht gefordert, wenn der mit der Senkung der Aufwendungen verbundene finanzielle Aufwand (beispielsweise Umzugskosten) unwirtschaftlich wäre.

Soweit Ihre tatsächlichen Aufwendungen die Mietobergrenzen nur geringfügig übersteigen, gilt der Kostenaufwand grundsätzlich als unwirtschaftlich. Sie können dann in Ihrer Wohnung verbleiben. Die tatsächlichen Aufwendungen werden daher

bei einer bereits bewohnten Wohnung immer bis zur Höhe der nachfolgenden Beträge übernommen (Nichtprüfungsgrenze):

Personen	Nichtprüfungsgrenze
eine Person	514 Euro
zwei Personen	622 Euro
drei Personen	788 Euro
vier Personen	964 Euro
fünf Personen	1.343 Euro

Bei mehr als fünf Personen erhöht sich der Betrag um jeweils 184 Euro pro Person. Soweit Ihre Aufwendungen allerdings die vorgenannten Beträge überschreiten, wird das Jobcenter auf Sie zu kommen. Es muss dann geprüft werden, ob Sie verpflichtet sind, Ihre Bedarfe für die Wohnung zu senken.

Eine Reduzierung der Bedarfe ist beispielsweise durch dauerhafte Untervermietung, Verhandlungen mit dem Vermieter oder durch Umzug in eine andere Wohnung möglich. Die Bedarfe müssen bis auf die angemessenen Beträge der Mietobergrenze nach Ziffer 4 gesenkt werden.

Eine sofortige Kündigung Ihrer Wohnung ist jedoch nicht erforderlich. Bitte stimmen Sie eine eventuelle Kündigung Ihrer Wohnung in jedem Fall vorher mit dem Jobcenter ab.

Die Verpflichtung, die Aufwendungen zu senken, müssen Sie innerhalb eines bestimmten Zeitraums (**Frist**) erfüllen. Der Zeitraum wird unter Beachtung Ihrer persönlichen Situation festgesetzt. In der Regel beträgt er jedoch längstens sechs Monate.

Bis zum Ablauf der gewährten Frist werden die tatsächlichen Aufwendungen weiterhin übernommen. Gelingt es Ihnen trotz umfassender Bemühungen innerhalb des gesetzten Zeitraums nicht, die Aufwendungen zu senken, kann die Frist verlängert werden.

Ihre Bemühungen sind durch Vorlage geeigneter Nachweise zu belegen. Als Nachweis müssen Sie beim Wohnungsamt einen **Wohnberechtigungsschein** beantragen (Brinkmannstraße 5, Sprechzeiten: montags, mittwochs von 8 bis 12.30 Uhr, donnerstags für Berufstätige von 14 bis 18 Uhr).

Der Wohnberechtigungsschein ist nach Erhalt dem Jobcenter Düsseldorf unaufgefordert zur Kenntnis vorzulegen. Außerdem müssen Sie sich beim Wohnungsamt und bei den **Düsseldorfer Großvermietern** als **wohnungssuchend** melden. Der Nachweis hierüber ist schriftlich zu erbringen. Des Weiteren sind Sie verpflichtet, sich regelmäßig (mindestens drei eigene Wohnungsbemühungen wöchentlich) auf geeignete **Wohnungsangebote in den Tageszeitungen und Stadtblättern** (beispielsweise Düsseldorfer Anzeiger) zu bewerben und hierüber nachvollziehbare Aufzeichnungen zu führen und Belege zu sammeln; beispielsweise indem Sie Zeitungsannoncen vorlegen und Name, Telefonnummer oder Adresse des Ansprechpartners angeben. Bei beabsichtigter **Untervermietung** sind außerdem von Ihnen aufgesetzte Annoncen (beispielsweise in Anzeigenblättern, Internet) nachzuweisen. Eine eventuelle Untervermietung ist durch einen Untermietvertrag zu belegen.

Sind allerdings Ihre Bemühungen nicht ausreichend oder bestehen Zweifel, dass Sie sich ernsthaft um eine Mietsenkung bemühen, kann nach Ablauf der Frist nur noch der angemessene Betrag übernommen werden (Mietobergrenze nach Ziffer 4).

Es wird darauf hingewiesen, dass Mietschulden für eine Wohnung mit unangemessenen Aufwendungen **nicht** übernommen werden können und Wohnungsverlust droht. Im Einzelfall kann auch von der Verpflichtung, die Miete zu reduzieren, abgesehen werden, wenn beispielsweise bereits ein Arbeitsvertrag vorliegt und das Ende des Leistungsbezuges kurzfristig bevorsteht oder gesundheitliche Gründe einen Umzug zunächst verhindern.

6. Was ist bei einem Umzug während des Leistungsbezuges zu beachten?

Bei einem beabsichtigten Wohnungswechsel während des Leistungsbezuges sind Sie verpflichtet, jeden Wohnungswechsel unverzüglich mitzuteilen.

Bei einem nicht mit dem Jobcenter abgestimmten Umzug besteht die Möglichkeit, dass die Aufwendungen für die neue Wohnung nicht in vollem Umfang übernommen werden können. Auch die Übernahme weiterer Umzugskosten kann bei nicht abgestimmten Umzügen abgelehnt werden (beispielsweise Kaution, Mietkosten für Umzugswagen, Renovierung).

Es wird daher dringend empfohlen, bereits **vor** Abschluss eines Mietvertrages mit Ihrem **persönlichen Ansprechpartner** beim Jobcenter Düsseldorf Kontakt aufzunehmen.

Beachten Sie bitte, dass Sie bei einem Umzug vor Ablauf der Kündigungsfristen einen Nachmieter stellen oder der Vermieter Ihnen schriftlich bestätigt, dass er von einer weiteren Mietzahlung während der Kündigungsfristen absieht. Es muss vermieden werden, dass gleichzeitig für die bisher bewohnte und für eine neu angemietete Wohnung Kosten anfallen.

7. Was ist zu den Aufwendungen für die Heizung zu beachten?

Auch hier gilt, dass angemessene Aufwendungen übernommen werden. Als angemessen gelten die Aufwendungen, die bei einem wirtschaftlichen Umgang mit Heizenergie oder Brennstoffen entstehen.

Das Jobcenter prüft, ob sich Ihr Energieverbrauch im Rahmen eines aus dem Düsseldorfer Heizkostenspiegel abgeleiteten Vergleichswertes bewegt. Soweit der Energieverbrauch den Vergleichswert nicht übersteigt, werden die tatsächlichen Aufwendungen in voller Höhe übernommen. Wird mehr Energie verbraucht, prüft das Jobcenter im Einzelfall, ob Sie Ihr Heizverhalten ändern und den Bedarf senken müssen.

Nachfolgend die Vergleichswerte für die häufigsten Energiearten im Überblick:

Heizart	Jahresverbrauch je Quadratmeter
Flüssiggas	24,22 Kubikmeter
Erdgas, Strom	218 Kilowattstunden
Kohle	27,25 Kilogramm
Leichtes Heizöl	21,8 Liter
Holzpellets	43,6 Kilogramm

8. Wie wird mit Besonderheiten im Einzelfall umgegangen?

Sofern in Ihrem Fall besondere Lebensumstände beispielsweise durch Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit vorliegen, die sich auf Ihren Bedarf für die Unterkunft und Heizung auswirken können, wenden Sie sich bitte für eine individuelle Beratung an das Jobcenter.

Ihr Jobcenter Düsseldorf